Allgemeine Geschäftsbedingungen

Als Kunde von Fotografie Reichl bitten wir Sie, sich folgende Hinweise, sowie die AGB genau durchzulesen und diese zu beachten: Sie sollten pünktlich zum Fototermin erscheinen, eine Verzögerung/Verspätung kann von der Aufnahmedauer abgezogen werden. Fotografie Reichl übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Wertgegenstände. Bitte denken Sie daran, bei einem längeren Fototermin ausreichend Verpflegung (Getränke etc.) mitzubringen. Fotografie Reichl ist – sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht – berechtigt von ihm hergestellte Lichtbilder zur Bewerbung seiner Tätigkeit zu verwenden. Der Vertragspartner erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken des Fotografen seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB. Der Vertragspartner erteilt auch unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen seine Einwilligung, dass seine personenbezogenen Daten und insbesondere die hergestellten Lichtbilder im Sinne einer Veröffentlichung zu Werbezwecken des Fotografen verarbeitet werden, auf der eigenen Webseite, in einem Schau-Album und auf Social-Media-Plattformen (insbesondere Facebook und Instagram) zu Referenzzwecken zu nutzen. Das Einverständnis des Kunden ist Buchungsvoraussetzung.

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fotografien, Fotoreportagen und damit zusammenhängende Dienstleistungen

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten gegenüber Verbrauchern gem. § 1KSchG und Unternehmen § 1 KSchG ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

1.2 Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und Fotografie Reichl gelten ausschließlich die nachfolgend beschriebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Kunden erkennt Fotografie Reichl nicht an, es sei denn, ihre Geltung ist ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart worden. Sie gelten ebenso für zukünftige Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich in die spätere Vereinbarung aufgenommen werden „Fotos“ im Sinne dieser AGB sind alle von Fotografie Reichl hergestellten Produkte, egal in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (Negative, gedruckte oder belichtete Papierbilder, gedruckte oder belichtete Bilder in Fotobüchern und Hochzeitsalben, digitale Bilder in Onlinegalerien oder auf sonstigen Datenträgern, Videos etc.)

2. Vertragspartner, Anschrift

2.1 Vertragspartner für alle Rechtsgeschäfte ist
Fotografie Reichl, vertreten durch die Alexandra Reichl,
Kleines Rodltal 18,
4112 St. Gotthard / Rottengg
Telefon: +4369918031801
Email: alexandra@fotografie-reichl.at
Web: www.fotografie-reichl.at
Wirtschaftskammer: OÖ
FN 433551a
UID ATU77729406

3. Angebot, Vertragsschluss

3.1 Die Angebote von Fotografie Reichl sind – sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden – unverbindlich und freibleibend. Ein durch eine Anfrage vorgemerkter Termin wird erst nach Auftragsbestätigung verbindlich reserviert. Dies gilt auch für sämtliche Angaben in Preislisten, Prospekten etc.

3.2 Die Erteilung eines Auftrags an Fotografie Reichl erfolgt stets schriftlich (per Brief, E-Mail) oder im persönlichen Gespräch mit direktem Abschluss der Buchung (Vertrag mit beidseitiger Unterschrift). Fotografie Reichl übermittelt dem Auftraggeber innerhalb angemessener Zeit nach Einlangen des Auftrags einen Vertrag oder informiert ihn über die Ablehnung des Auftrags. Durch die schriftliche Annahme kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen Fotografie Reichl und dem Auftraggeber zustande, wodurch die wechselseitige Leistungspflicht ausgelöst wird. Durch die Erteilung des Auftrags akzeptiert der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihm mit Auftragsbestätigung bekannt werden.

4. Preise, Versandkosten

4.1 Für die Herstellung der Fotos gilt das vereinbarte Honorar. Bei Aufträgen zur Hochzeitsfotografie / Fotoreportage wird eine Anzahlung in Höhe von 50% der Auftragssumme verrechnet. Mit diesem nicht rückerstattbaren Betrag erklärt der Auftraggeber die Richtigkeit der Auftragsbestätigung und versichert die verbindliche Auftragsvergabe.
Fotografie Reichl bestätigt den Auftrag zur Hochzeitsfotografie / Fotoreportage und den Betrag per E- Mail und damit wird diese erste Anzahlung innerhalb von 7 Tagen in bar oder per Überweisung fällig. Der Auftraggeber erklärt mit seiner Anzahlung die Richtigkeit der Auftragsbestätigung von Fotografie Reichl und bestätigt dadurch noch einmal die verbindliche Auftragsvergabe. Spätestens 14 Werktage nach dem Hochzeitstermin / Fototermins wird eine weitere Zahlung, Restzahlung abzüglich Anzahlung fällig. Diese zweite Zahlung ist unaufgefordert zu leisten. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, Rechnungen per E-Mail zu erhalten. Alle Rechnungen werden dem Kunden/ Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

4.2 Die Preisangaben er folgen in Euro und verstehen sich inklusive der Umsat zsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

4.3 An die Einhaltung vorhergehender Preise bei Anschlussaufträgen ist Fotografie Reichl nicht gebunden.

4.4 An- und Abreisen von Fotografie Reichl erfolgen jeweils von Rottenegg aus. Die jeweiligen Reisekosten werden im Vertrag verbindlich festgelegt. Übersteigen die Reisekosten die vereinbarte Höhe oder wurde dazu keine schriftliche Vereinbarung getroffen, berechnen sich die Kosten wie folgt: Fahrtkosten bis zu einer Gesamtkilometeranzahl von 100 Kilometer sind in jedem Auftrag inkludiert. Übersteigt der Weg diese Länge, wird ein Kilometergeld von 0,50 pro gefahrenem Kilometer berechnet. Bei Anreise mit der Bahn oder dem Flugzeug sowie bei erforderlicher Übernachtung werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Alternativ werden vom Auftraggeber die Anreise und ein Einzelzimmer in der Nähe des Hochzeits-/Shootingortes zur Verfügung gestellt. Zur Sicherstellung einer pünktlichen Anwesenheit bei Hochzeitsterminen erfolgt in der Regel eine Übernachtung von 2 Nächten.

4.5 Angemessenes Essen und Getränke während einer Hochzeitsreportage werden vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

4.6 Der Honoraranspruch von Fotografie Reichl erlischt auch dann nicht, wenn eine Verwertung der Lichtbilder unterbleibt.

4.7 Sollte es zu einer Mahnung kommt werden dem Honorar Verzugszinsen angerechnet diese Verzugszinsen belaufen sich auf 10 % p.a. des vereinbarten Honorars. Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig. Mahnspesen und die Kosten (auch außergerichtlicher) anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Auftraggebers.
Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Fotografie Reichl behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

4.8 Für eine spontane Verlängerung der Aufnahmeproduktionen auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wird ein Honorar für die angefangene Verlängerungsstunde berechnet, insofern hierzu keine andere schriftliche Vereinbarung vor Auftragsbeginn getroffen wurde.

4.9 Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder infolge höherer Gewalt oder Witterungseinflüssen, so kann Fotografie Reichl eine angemessene Erhöhung des Honorars verlangen.

Alexandra Reichl
Kleines Rodltal 18
4112 St. Gotthard /Rottenegg

T - +43 699 1803 1801
M - alexandra@fotografie-reichl.at

Viren und andere Krankheiten stellen keine höhere Gewalt dar. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann Fotografie Reichl auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

4.10 **Stornobedingung:** Bis 8 Wochen vor dem angegebenen Hochzeitstermin ist als Stornogebühr ein Betrag in Höhe von 50 % der vereinbarten Auftragssumme zu bezahlen, bis 4 Wochen vor dem Hochzeitstermin 75 %, bis 1 Woche vor dem Hochzeitstermin 90 % und ab 1 Woche bis zum Tag der Hochzeit 100 % vom vereinbarten Preis. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Etwaige andere Zahlungen werden bei Vertragsrücktritt oder Nichteinhalten des Fototermins nicht erstattet.

4.11 Für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen wird keine Gewähr übernommen.

4.12 Bei Verschiebung einer Hochzeit prüft Fotografie Reichl, ob der neue Termin möglich ist. Sollte dies der Fall sein, entstehen – abgesehen allfälliger Preiserhöhungen gemäß aktueller Preisliste – keine gesonderten Gebühren und es wird stattdessen der neue Termin reserviert. Sollte der Ersatztermin seitens Fotografie Reichl nicht möglich sein oder ist eine Verschiebung aus anderen Gründen unmöglich, gelten die oben genannten Stornogebühren wie bei Rücktritt des Auftraggebers.

4.13 Rücktrittsvorbehalt: Modifiziert der Auftraggeber seine Wünsche in einem erheblichen Umfang nach Vertragsabschluss, so behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, vom Vertrag und somit vom Auftrag ohne Frist zurückzutreten.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Digitale Fotografie: Das Eigentum an den Bilddateien steht dem Fotografen zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien besteht nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft – sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen – nur eine Auswahl und nicht sämtliche, vom Fotografen hergestellte Bilddateien. Jedenfalls gilt die Nutzungsbewilligung nur im Umfang des Punktes 8 als erteilt.

5.2 Eine Vervielfältigung oder Verbreitung von Lichtbildern in Onlinedatenbanken, in elektronischen Archiven, im Internet oder in Intranets, welche nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Festplatten, oder ähnlichen Datenträgern ist nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber gestattet. Das Recht auf eine Sicherheitskopie bleibt hiervon unberührt.

5.3 Der Fotograf wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht für die Dauer von einem Jahr archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Vertragspartner keinerlei Ansprüche zu.

5.4 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Materialien und sonstige Waren (Online-Galerie, Fotobuch, etc.) Eigentum von Fotografie Reichl.

6. Ausführung der Vertragspflichten

6.1 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Fotos stets dem künstlerischen Freiraum des ausübenden Fotografen unterliegen. Reklamationen und/oder Mängelrügen hinsichtlich des von Fotografie Reichl ausgeübten künstlerischen Freiraumes, des Aufnahmeortes und der verwendeten optischen und technischen Mittel der Fotografie sind daher ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Beauftragung und sind gesondert zu vergüten.

6.2 Es kann nicht garantiert werden, dass alle anwesenden Gäste z. B. bei Hochzeiten oder sonstigen Fotoreportagen abgelichtet werden. Fotografie Reichl ist aber stets bemüht, dies zu erreichen, wenn dies vom Auftraggeber erwünscht ist.

6.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, erforderlichenfalls an der Auftragserfüllung mitzuwirken und Fotografie Reichl nach seinen Kräften zu unterstützen. Der Vertragspartner hat für die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter hinsichtlich abgebildeter Gegenstände (zB Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen etc.) und die Einholung der Zustimmung zur Abbildung von Personen (z.B. Modelle, Hochzeitsgäste) zu sorgen.

6.4 Fotografie Reichl gewährleistet die Zustimmung von Berechtigten, insbesondere von Modellen, nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke.

6.5 Während eines Portraitshootings ist das Fotografieren durch Mitbewerber oder der Gäste des Auftraggebers nicht gestattet.

6.6 Insbesondere bei Halb- oder Ganztagesbuchungen sind Fotografie Reichl oder deren Erfüllungsgehilfen angemessene Pausen inkl. Verpflegung zu gewähren.

6.7 Fotografie Reichl wählt die Bilder aus, die zur Vertragserfüllung geliefert werden.

6.8 Fotografie Reichl verpflichtet sich nicht zur dauerhaften Archivierung des bei einer Produktion entstandenen Bildmaterials, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen schriftlich vereinbart wurden werden die Daten für 12 Monate gespeichert. Originaldateien, auch RAW-Aufnahmen verbleiben bei Fotografie Reichl und eine Herausgabe an den/die Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung.

6.9 Der Auftraggeber versichert, dass er an allen an Fotografie Reichl übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt.

6.10 Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber. Sofern von fotografierten Personen unter Hinweis auf deren Persönlichkeitsrecht eine Verwendung einzelner Bilder untersagt wird, erhöht sich der Vertragspreis infolge der erhöhten Abwicklungsaufwendungen um 20%.

7. Gewährleistung/Haftung

7.1 Gegen Fotografie Reichl gerichtete Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, Verletzung von gesetzlichen und/oder vertraglichen Neben- und Schutzpflichten bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten seitens Fotografie Reichl verursacht worden ist.

7.2 Die Organisation, Vergabe und Ausführung von Buchungen geschieht mit großer Sorgfalt. Sollte jedoch auf Grund besonderer Umstände, wie z.B. plötzliche Krankheit, Verkehrsunfall, Umwelteinflüsse, Verkehrsstörungen etc. (auch von Familienangehörigen von Fotografie Reichl) Fotografie Reichl zu dem vereinbarten Fototermin nicht erscheinen, kann keine Haftung für jegliche daraus resultierenden Schäden, Verluste oder Folgen übernommen werden. Sollte es kurzfristig auf Grund höherer Gewalt zum Ausfall von Fotografie Reichl kommen, bemühen sich diese (soweit vom Kunden erwünscht) um einen Ersatzfotografen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

7.3 Fotografie Reichl haftet nicht für den Verlust von gespeicherten Daten und digitalen Fotos. Für Schäden, die durch das Übertragen von gelieferten Daten in einem Computer entstehen, leistet Fotografie Reichl keinen Ersatz. Grundsätzlich wird bei der Sicherung mit größter Sorgfalt vorgegangen. Ein doppeltes Speichern der Bilddaten auf zwei verschiedenen Speicherkarten sichert die Risikominimierung.

7.4 Fotografie Reichl ist berechtigt, Fremdlabore, Retuscheure, Fotobuchhersteller oder Produzenten von Hochzeitsalben, Druckereien etc. zu beauftragen. Fotografie Reichl ist weiterhin berechtigt, die Aufträge mittels eigenen Personals oder mittels Fremdleistung zu erbringen.

7.5 Fotografie Reichl haftet nur für eigenes Verschulden und nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

7.6 Fotografie Reichl haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Fotos nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials.
Für Verfärbungen im Falzbereich und auf Vorder- und Rückseite von Fotobüchern und Hochzeitsalben übernimmt der Fotografie Reichl keine Haftung.

7.7 Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt. Sollte eine Rücksendung den Auftraggeber nicht erreichen, so kann Fotografie Reichl hierfür nicht haftbar gemacht werden. Ein Schadenersatz ist hiermit ausgeschlossen.
Sollte die gelieferte Ware einen Fehler haben, so ist sie an Fotografie Reichl zurückzusenden und kurz schriftlich mitzuteilen, um welchen Fehler es sich handelt. Die Rücksendung muss an die unter Ziff. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Anschrift erfolgen.
Diese lautet:
Fotografie Reichl, Kleines Rodltal 18, 4112 St. Gotthard /Rottenegg.

7.8 Fotografie Reichl wird, soweit möglich, für gelieferte Waren in angemessener Zeit Ersatz liefern oder für die Beseitigung des Fehlers sorgen. Bei fehlgeschlagener Fehlerbeseitigung bzw. Ersatzlieferung kann der Kunde den Preis angemessen mindern. Die Gewährleistung erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

7.9 Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe der Fotos bzw. des Werkes schriftlich bei Fotografie Reichl geltend zu machen. Danach gelten die Fotos als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen. Technisch einwandfreie Fotos, die wegen unterschiedlicher Ansichten über die künstlerische Gestaltung durch Fotografie Reichl beim Auftraggeber möglicherweise zu enttäuschten Erwartungen führen, stellen keinen Mangel dar.
Bei Reproduktionen, Nachbestellungen und Vergrößerungen können sich Farbdifferenzen gegenüber der Vorlage oder den Erstbildern ergeben. Farbdifferenzen können auch bei Fotoabzügen und Drucken jeder Art auftreten, die aus einer digitalen Datei erstellt wurden. Dies ist kein Fehler des Werkes und eine Reklamation ist hierdurch nicht berechtigt.

7.10 Liefertermine für Fotos sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von Fotografie Reichl bestätigt worden sind. Fotografie Reichl haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8. Nutzungs- und Urheberrechte

8.1 Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (lt. UrhG) stehen dem Fotografen zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Vertragspartner erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkung etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur so viele Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrages) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Auftraggebers und nicht für Werbezwecke als erteilt.

8.2 Der Vertragspartner ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondre nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt:
Foto: © Fotografie Reichl | www.fotografie-reichl.at. Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs 3. UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.

8.3 Jede Veränderung des Lichtbildes als auch des Filmmaterials bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung nach dem, dem Fotografen bekannten Vertragszweck erforderlich ist.

8.4 Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung / Namensnennung (Punkt 2.2 oben) erfolgt.

8.5 Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten (Kunstbücher, Videokassetten) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück. Bei Veröffentlichung im Internet ist dem Fotografen die Webadresse mitzuteilen.

9. Datenschutz

9.1. Fotografie Reichl ermittelt, speichert und verarbeitet die vom Vertragspartner bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (Name, Adresse, E-Mail- Adresse, Daten für Kontoüberweisungen, Telefonnummer etc.) sowie die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängenden Daten (wie zB Bestelldatum, bestellte bzw. gelieferte Produkte oder Dienstleistungen, Stückanzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten, etc.) unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes idgF für Zwecke der Vertragserfüllung. Fotografie Reichl verwendet die vom Vertragspartner mitgeteilten personenbezogenen Daten ohne dessen gesonderte ausdrückliche Einwilligung ausschließlich zur Vertragsabwicklung und Beantwortung von Anfragen, sofern dieser in die weitere Verwendung seiner Daten, insbesondere zu Werbezwecken, nicht ausdrücklich eingewilligt hat. Mangels Einwilligung in die Verwendung der Daten zu Werbezwecken werden die Daten nach vollständiger Abwicklung des Vertrages und vollständiger Kaufpreiszahlung für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Bei erteilter Einwilligung werden die Daten zu Werbezwecken gespeichert. in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Drucker etc.).

Alexandra Reichl
Kleines Rodltal 18
4112 St. Gotthard /Rottenegg

T - +43 699 1803 1801
M - alexandra@fotografie-reichl.at

Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondre auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel bzw. bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.
Der Vertragspartner kann eine erteilte Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten jederzeit widerrufen und ist darüber hinaus nach geltendem Recht berechtigt, zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten Fotografie Reichl gespeichert hat und Kopien dieser Daten – ausgenommen die Lichtbilder selbst – zu erhalten, die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen seiner personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, von Fotografie Reichl zu verlangen, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – einzuschränken, unter bestimmten Umständen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen, Datenübertragbarkeit zu verlangen, die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde, das ist die österreichische Datenschutzbehörde (DSB) Beschwerde zu erheben. Sollte der Auftraggeber zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Fragen und Anliegen haben, kann sich dieser an die ihm namentlich und anschriftlich bekannte Fotografin wenden.

Weiters müssen Personen bezogene Daten für die Dauer der Aufbewahrungspflichten nach § 132 Abs 1 BAO (Buchhaltung/Rechnungslegung) aufbewahrt werden und können daher nicht gelöscht werden.

10. Kennzeichnung:

10.1 Der Fotograf ist berechtigt, die Lichtbilder sowie die digitalen Bilddateien in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Ausgenommen hiervon die Übergabe der Bilddaten an den Auftraggeber (Hochzeitsfotografie) Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Drucker etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesonders auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel bzw. bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.

10.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, digitale Lichtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und der Fotograf als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

11. Nebenpflichten:

11.1 Für die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter und die Zustimmung zur Abbildung von Personen hat der Vertragspartner zu sorgen. Er hält den Fotografen diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich von Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie hinsichtlich von Verwendungsansprüchen gem. § 1041 ABGB.
Der Fotograf garantiert die Zustimmung von Berechtigten nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke (Punkt 8).

11.2 Sollte der Fotograf vom Vertragspartner mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so versichert der Auftraggeber, dass er hierzu berechtigt ist und stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen.

11.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaige Aufnahmeobjekte unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Werden diese Objekte nach Aufforderung nicht spätestens nach zwei Werktagen abgeholt, ist Fotografie Reichl berechtigt, Lagerkosten zu berechnen oder die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Transport- und Lagerkosten gehen hierbei zu Lasten des Auftraggebers.

12.Vorzeitige Auflösung

Fotografie Reichl ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt; bzw. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Vertragspartners bestehen und dieser nach Aufforderung des Fotografen weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet; bzw. wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, welche vom Vertragspartner zu vertreten sind, unmöglich oder trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist weiter verzögert wird;

bzw. der Vertragspartner trotz 6 schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie etwa der Zahlung eines fällig gestellten Teilbetrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

13. KI-Bildbearbeitung

13.1 Die Bearbeitung der Kundenfotografien erfolgt teilweise mit KI-unterstützten Tools (z.B. Adobe, Davici Resolve, Aftershoot, u.ä. Programme). Dies ist NICHT KI-generierte Bildmanipulation. Fotografie Reichl behält die volle künstlerische Kontrolle über alle Endergebnisse. Die Bilder werden: Lokal verarbeitet auf sicheren Servern, NICHT an externe KI-Plattformen hochgeladen, NICHT für Training anderer KI-Systeme verwendet, NICHT an Dritte weitergegeben.

13.2 Dem Kunden/ Auftraggeber wird zu keinem Zeitpunkt das Recht eigeräumt Bilder oder Videodaten an KI Plattformen zu übermitteln/ hochzuladen. Darunter fallen zB. ChatGPT, Gemini, oder andere KI-Plattformen.

14. Anwendbares Recht, Schriftform, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand

14.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, bei Lieferungen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Dies gilt auch bei Tätigkeiten oder Publikationen im Ausland.

14.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam. Jegliche vertragsändernden oder -ergänzenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

14.3 Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Klauseln weiterhin wirksam.

14.4 Leistungs- und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, St. Gotthard / Rottenegg. Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den vertraglichen Beziehungen ebenfalls Linz.

14.5 Allfällige Regressforderung, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen den Fotografen richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Fotografen verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Im Übrigen ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Vertragssprache ist deutsch. Liegen die Voraussetzungen des Artikels 5 Abs.2 des Europäischen Schuldvertragsübereinkommens (EVÜ), nicht aber ein Fall des Artikels 5 Abs.4 in Verbindung in Abs.5 EVÜ vor, so führt die Rechtswahl nicht dazu, dass dem Vertragspartner der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird.

14.6 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für von Fotografie Reichl auftragsgemäß hergestellte Filmwerke oder Laufbilder sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik (Film, Video, etc.).

Alexandra Reichl
Kleines Rodltal 18
4112 St. Gotthard /Rottenegg

T - +43 699 1803 1801
M - alexandra@fotografie-reichl.at